



**Kinder- und Jugend-  
psychiatrie / Psychotherapie**

**Universitätsklinikum Ulm**

# **Rechtliche Rahmenbedingungen im Umgang mit neuen Medien in der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenbehandlung in Deutschland**

**Dr. iur. Andrea Kemper**

**Schloss Hofen, 29. Juni 2010**





# Gliederung

- Überblick Jugendmedienschutz
- Jugendschutzgesetz
  - Medien nach dem JuSchG
  - Rechtsfolgen für die klinische Praxis
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
  - Medien nach dem JMStV
  - Rechtsfolgen für die klinische Praxis
- Kontrollmaßnahmen (Durchsuchung und Anzeigepflichten)
- Diskussion





# Überblick Jugendmedienschutz





## Jugendmedienschutz

### Ziel:

Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen durch die Medien und vor Gefahren in der Öffentlichkeit

Jugendmedienschutz = anerkannte Schranke der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG

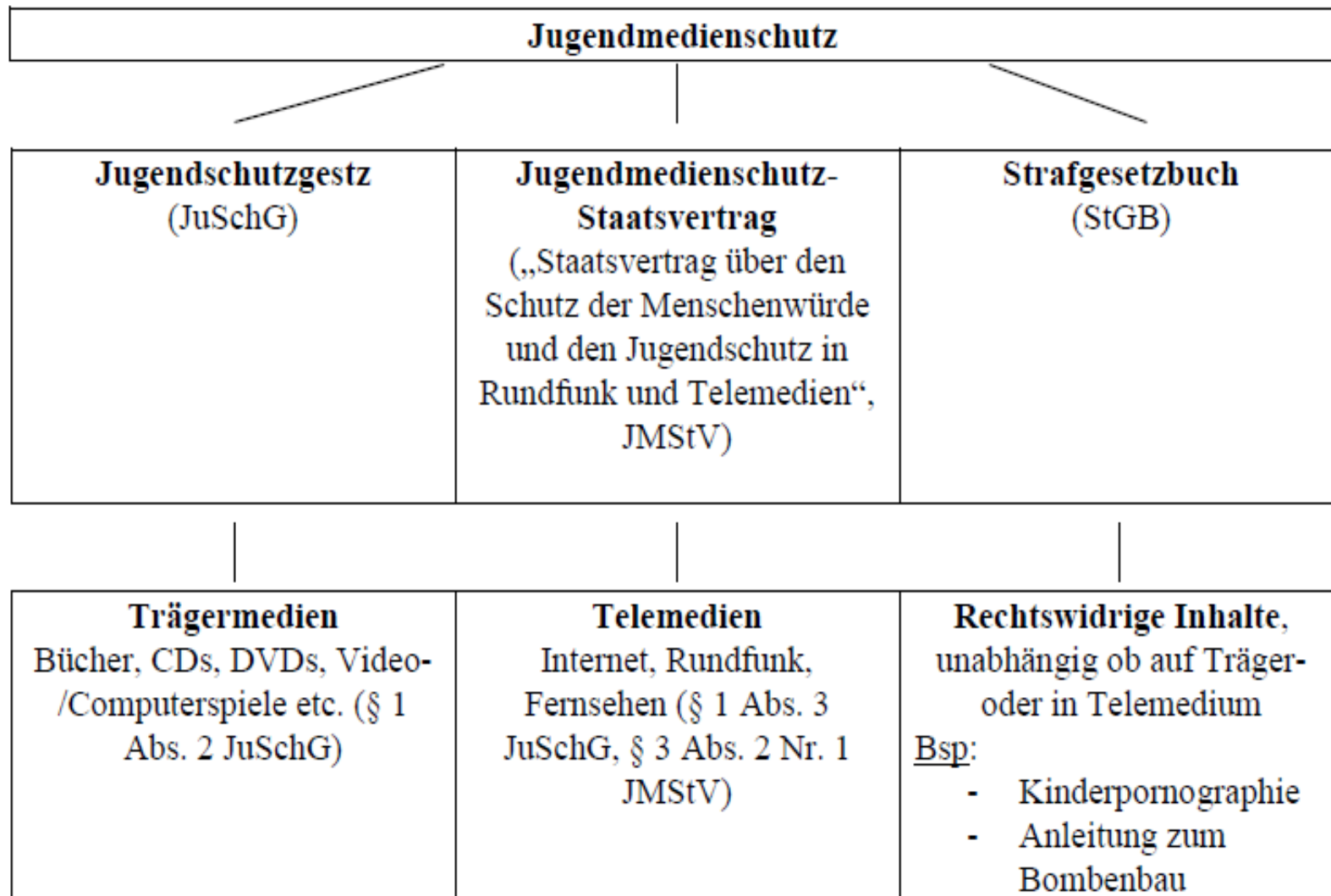
Kinder: noch nicht 14 Jahre alt

Jugendliche: 14, aber noch nicht 18 Jahre alt





## Jugendmedienschutz





# Jugendschutzgesetz





## Medientypen nach dem JuSchG Trägermedien

| Typ 1  | Typ 2   | Typ 3  | Typ 4   |
|--|---|--|---|
| <b>Entwicklungsbeeinträchtigungende Medien</b><br>(§ 14 u. 12 JuSchG)  | <b>Jugendgefährdende Medien</b><br>(§ 15 Abs.1 und 18 JuSchG)   | <b>Schwer Jugendgefährdende Medien</b><br>(§ 15 Abs.2 JuSchG)  | <b>Strafbare Inhalte</b><br>(Nach dem StGB)   |
| § 14: „geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ | § 18:<br>- unsittliche, verrohete, zu Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien,<br>- selbstzweckhafte und detailliert dargest. Gewalt<br>- Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit | § 15 Abs. 2:<br>- alle pornographischen Medien/zeigen von Kindern/ Jugendlichen in „unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“<br>- sog. „Killerspiele“ - „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt, die das Geschehen beherrscht,“<br>- alle beschlagnahmten Medien<br>- kriegsverherrlichende Medien, Hinrichtungen etc. | <b>Beispiele:</b><br>- Verbreiten und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86 und § 86a StGB)<br>- Volksverhetzung (§ 130 StGB)<br>- Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)<br>- <b>Gewaltdarstellung</b> (§ 131 StGB)<br>- <b>Verbreitung pornographischer Schriften</b> (§§ 184, 184a StGB)<br>- Beleidigung etc. (§§ 185ff. StGB) |







## Medientypen nach dem JuSchG Trägermedien

| Typ 1  | Typ 2  | Typ 3   | Typ 4   |
|--|--|---|---|
| <b><u>Entwicklungsbeeinträchtigung</u><br/>Medien</b><br>(§ 14 u. 12 JuSchG)   | <b><u>Jugendgefährdende</u><br/>Medien</b><br>(§ 15 Abs.1 und 18 JuSchG)   | <b>Schwer Jugendgefährdende Medien</b><br>(§ 15 Abs.2 JuSchG)                       | <b>Strafbare Inhalte</b><br>(Nach dem StGB)   |
| Zugänglichmachen nur mit <b>Alterskennzeichnung</b> (§ 14 Abs. 2) an Kinder/ Jugendliche mit entspr. Alter (§ 12)<br>- gilt nicht für Bücher | <b>Indizierung</b> durch BPjM: kein Bewerben oder Zugänglichmachen für Kinder/Jugendliche (Verkauf „unter dem Ladentisch“ an Erw.) | Automatische <b>Indizierung</b> , ohne Aufnahme in Liste und entspr. Bekanntmachung | <b>Strafbarkeit</b> der jeweiligen Tathandlung (für <i>jedermann</i> )<br><b>Beispiel: § 131</b> – Verbot praktisch jeden „Umgangs“ mit Menschenwürde verletzender Gewalt |







## Weitere Informationen zu den Medientypen

- Zu Typ 1:

Medien, die bereits eine Alterseinstufung bekommen haben, dürfen nicht mehr indiziert werden (von staatlicher Seite ist damit eine Jugendgefährdung bereits ausgeschlossen worden)

- Zu Typ 2 und 3:

*Jugendgefährdende* Medien dürfen nicht nach § 14 mit bestimmter Altersangabe gekennzeichnet werden, da sie sonst nicht mehr indiziert werden können („Keine Jugendfreigabe“ bedeutet also nur „entwicklungsbeeinträchtigend“)

Zu Typ 4:

Das Gericht kann Medien auch beschlagnahmen, wenn das Medium gegen Strafgesetze verstößt





# Rechtsfolgen für die klinische Praxis





## Mögliche Rechtsfolgen bei Umgang mit Typ 1 in der klinischen Praxis (therapeutische Besprechung)

keine Strafbarkeit nach § 27 JuSchG

Ordnungswidrigkeit nur in einem Fall: wenn Kind/Jugendlicher animiert wird, einen Bildträger mit Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ einem anderen Kind/Jugendlichen zugänglich zu machen. (§ 28 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG)





## Mögliche Rechtsfolgen bei Umgang mit Typ 2 oder 3 in der klinischen Praxis (therapeutische Besprechung)

Strafbar ist jeder, der ein indiziertes Medium ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt etc. (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG, bis ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe )

In der klinischen Praxis ist insb. das Merkmal „Zugänglichmachen“ von besonderer Bedeutung: Jemandem Zugang verschaffen, der vorher keinen Zugang hatte

-> ein indiziertes Medium darf somit mit dem Kind/Jugendlichen besprochen werden, das bereits vorher Zugang hatte (wenn es z.B. Medium selbst mit auf Station bringt), andere sind von dieser Besprechung auszuschließen.

keine Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG





## Mögliche Rechtsfolgen bei Umgang mit Typ 4 in der klinischen Praxis (therapeutische Besprechung)

Strafandrohung und Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Strafnorm

### **Beispiel 1: § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Schriften**

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinweis: bei kinder- und jugendpornographischen Medien kann bereits der Besitz strafbar sein (§§ 184b und c StGB)





## Beispiel 2: § 131 StGB - Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

**Achtung:** hier kommt es nicht darauf an, ob der Empfänger minderjährig ist, auch die Verbreitung solcher Darstellungen an Erwachsene ist strafbar!





## Konsequenz für die klinische Praxis

### **Umgang mit altersgekennzeichneten Medien problemlos möglich:**

- sie sind „nur“ entwicklungsbeeinträchtigend, nicht gefährdend – selbst bei Kennzeichnung „keine Altersfreigabe“
- Keinesfalls strafbar, selbst wenn sie mit jüngeren Kindern besprochen werden

### **Umgang mit nicht altersgekennzeichneten Medien:**

- Medium ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen (evtl. indiziert, ggf. sogar mit strafbarem Inhalt)
- „Zugänglichmachen“ unbedingt vermeiden. D.h., wenn Kind es selbst mitbringt, können Sie Spiel etc. problemlos mit *diesem* Kind besprechen, da es bereits Kenntnis hatte (sollten andere Kinder Spiel auch kennen, kann es auch mit diesen gemeinsam besprochen werden)
- Jedes weitere Verbreiten unbedingt vermeiden







# Jugendmedienschutz-Staatsvertrag





## Einteilung der Angebote nach dem JMStV Telemedien

| <b>Entwicklungsbeeinträchtigungende Angebote</b><br>(§ 5 JMStV)  | <b>Nur in geschlossenen Benutzergruppen zulässige Angebote</b><br>(§ 4 Abs. 2 JMStV)  | <b>Generell unzulässige Angebote</b><br>(§ 4 Abs. 1 JMStV)  |
|--|---|---|
| <p>„Geeignet, die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.“</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ggf. erotische Angebote</li><li>- keine FSK-Freigabe (§ 15 Abs. 2: Entwicklungsbeeinträchtigung „wird vermutet“, wenn Inhalt für die jew. Altersgruppe nicht nach dem JuSchG freigegeben wurde)</li></ul> | <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- „normale“ Pornographie</li><li>- offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote (Befürwortung sexueller Gewalt, Aufruf zum Suizid, Verbreitung destruktiv-extremistischer Glaubensrichtungen, "Selbstmordattentäter bekommen 12 Jungfrauen im Himmel")</li><li>- Angebote, die nach § 18 JuSchG <i>indiziert</i> sind.</li></ul> | <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- pornographische Gewalttätigkeiten, sex. Missbrauch von Kindern etc.,</li><li>- Propagandamittel,</li><li>- Anleitung zum Bombenbau,</li><li>- § 131 StGB verbotene Gewaltdarstellungen,</li><li>- Reale Hinrichtungen,</li><li>- Kinder/Jugendliche „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“,</li><li>- Angebote, die gem. § 18 JuSchG <i>beschlagnahmt</i> werden müssten</li></ul> |



## Einteilung der Angebote nach dem JMStV Telemedien

| <b>Entwicklungsbeeinträchtigungende Angebote</b><br>(§ 5 JMStV)   | <b>Nur in geschlossenen Benutzergruppen zulässige Angebote</b><br>(§ 4 Abs. 2 JMStV)  | <b>Generell unzulässige Angebote</b><br>(§ 4 Abs. 1 JMStV)   |
|---|---|--|
| Anbieter muss dafür sorgen, dass Kinder oder Jugendliche üblicherweise keine Kenntnis nehmen z.B. durch Zugangssperren mittels Jugendschutzprogrammen (§ 5 III, IV JMStV) oder bestimmte Sendezeiten. Erschwerung des Zugangs genügt. | Anbieter muss sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugang zur Seite/Programm haben ( <i>persönliche</i> Prüfung des Ausweises, Authentifizierung bei jedem Bestellvorgang; AVS über Personalausweiskennziffer reicht nicht) | Völlige Unzulässigkeit des Angebots – Verbot der Verbreitung über die Medien (Ausnahme: Sozialadäquanz, §§ 86 Abs. 3 und 131 Abs. 3 StGB z.B. bei Propagandamaterial für Geschichtsunterricht) |





# Rechtsfolgen für die klinische Praxis





## Kategorie 1 – Entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien

Keine Strafbarkeit

Ordnungswidrigkeiten treffen prinzipiell nur Anbieter (nach h.M.: „nutzungsberechtigte Vertreiber“), da diese für die Zugangssperren verantwortlich sind. (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 JMStV)





## Kategorie 2 – Nur in geschlossenen Benutzergruppen zulässige Telemedien

Der einzige Straftatbestand des JMStV ist § 23:

Strafbar ist das Verbreiten oder Zugänglichmachen *offensichtlich* schwer jugendgefährdender Angebote über eine „geschlossene Benutzergruppe“ hinaus.

Keine Ordnungswidrigkeiten (§ 24 gilt wiederum nur *Anbieter*)





## Kategorie 3 – Generell unzulässige Angebote

Kategorie 3 enthält unter Strafandrohung stehende Inhalte, die nach der jeweiligen Strafnorm des StGB strafbar sind (z.B. § 131 StGB – Gewaltdarstellung)

Zusätzlich ist jedes Zugänglichmachen etc. von Telemedien der Kategorie 3 ordnungswidrig iSv § 24 JMStV







## Konsequenz für die klinische Praxis

Reglementierung des Zugangs zu Internetinhalten ist durch die *Anbieter* sicherzustellen

Realität: Jedes Kind kommt über youtube, youporn etc. grundsätzlich an alles heran. Aus medienpädagogischen Gründen richtig und sinnvoll, die Inhalte mit den Kindern zu besprechen!

„Zugänglichmachen“ an Kinder/Jugendliche, die bisher noch keine Kenntnis hatten, ggf. strafbar oder ordnungswidrig, wenn Inhalte nur für geschl. Benutzergruppe (Kategorie 2) zulässig oder strafbar nach StGB (Kategorie 3) sind.

Abgrenzungskriterium: „*offensichtlich schwer jugendgefährdend*“ (Bsp: Befürwortung sexueller Gewalt, Aufruf zum Suizid, Kriegsverherrlichung, Pornographie, sog. „Killerspiele“; Einschätzung ansonsten nach „gesundem Menschenverstand“)





## Praktische Relevanz

Nicht einmal Juristen der BPjM, der Generalstaatsanwaltschaft, der „Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften“ konnten zur speziell interessierende Problematik des Umgangs mit Neuen Medien in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken Stellung nehmen (Antworten: „dürfen keine rechtsverbindlichen Aussagen machen“, „kann ich mir nicht vorstellen, dass das verboten sein soll“, „wird doch nie angezeigt“)





# Kontrollmaßnahmen





## Kontrollmaßnahmen – Durchsuchung nach „verbotenen“ Medieninhalten

- Bei freiwilligem Aufenthalt möglich, wenn Anstalts-/Stationsordnung dies gestattet und Pat. **eingewilligt** hat.
- Alternative ggf.: Untersagung, das Trägermedium mit zu Klinikaufenthalt zu bringen (Handy, MP3-Player) oder z.B. Verwahrung des Trägermediums durch Klinikpersonal, falls Pat. die Durchsuchung nicht will. Aber auch für Verwahrung **Einwilligung** notwendig.
- Ausnahme:** Bei akuter Gefahr für andere Pat. der Klinik, für die ebenfalls Obhuts-/Fürsorgepflicht besteht könnte Durchsuchung/ Wegnahme der Gefahrenquelle als Eingriff in Rechtsgüter des Pat. nach den Voraussetzungen des **Rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB)** gerechtfertigt sein.
- Vorgehen sollte mit **Rechtsabteilung** der Klinik abgesprochen sein. (Tipp: Gemeinsame Handlungsleitlinie festlegen)
  
- Bei zwangsweise Untergebrachten gibt es in den entsprechenden Gesetzen (PsychKG etc.) regelmäßig Vorschriften, die die Grundrechtseinschränkung (Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, Freiheit der Person) zugunsten der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung zulassen und Durchsuchungen regeln





## Kontrollmaßnahme - Anzeigepflicht

Besitz, Nutzung, Kenntnisnahme etc. von (verbotenen) Medieninhalten der Pat. fällt in den Bereich der Schweigepflicht nach § 203 StGB!

Mitteilung hierüber – außerhalb des Behandlungsteams – in aller Regel nur mit Einwilligung möglich.

Gem. § 138 StGB besteht zwar Anzeigepflicht für bestimmte Straftaten auch für Berufsheimnisträger und ggf. begeht der Pat. eine Straftat durch z.B. Verbreitung von Gewaltdarstellungen mittels seines Handys - die Anzeigepflichten nach § 138 StGB sind aber sehr eng begrenzt:

-Keine Sexualdelikte oder Pornographietatbestände

-Sämtliche andere dort *abschließend* genannten Straftaten (z.B. Mord, Raub, Geiselnahme) anzeigepflichtig nur, wenn Tat/Erfolg noch abwendbar (wurde z.B. *begangener* Mord oder Raub mit Handykamera mitgefilmt: keine Anzeigepflicht = keine Befugnis zum Schweigepflichtsbruch)





## Empfehlung

Erarbeitung eigener **Handlungsanleitungen** in den Kliniken zum Umgang mit den Neuen Medien

Ggf. in Absprache mit Polizei/StA (da Umsetzung des JMStV durch KJM und Landesmedienanstalten landesspezifisch erfolgt, zudem ist die Strafverfolgungspraxis in den Ländern ggf. unterschiedlich)

Auf Homepage der BPjM finden sich sämtliche Ansprechpartner in den einzelnen Bundesländern (*Aktion Jugendschutz, Oberste Jugendbehörden, Zentralstellen zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften, Generalstaatsanwaltschaften*) mit Adresse, email-Adresse, Homepage und Telefonnummer:

<http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/wegweiser-jugendmedienschutz,did=66658.html>

Gesetzestexte unter: <http://dejure.org/> und <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/jugendmedienstaatsvertrag,property=pdf,bereich=bpjm,sprache=de,rwb=true.pdf>





- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**







**Kinder- und Jugend-  
psychiatrie / Psychotherapie**

**Universitätsklinikum Ulm**

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie /  
Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

**[www.uniklinik-ulm.de/kjpp](http://www.uniklinik-ulm.de/kjpp)**



- Dr. iur. Andrea Kemper

